

## Prüfvermerk

- Projekt:** Änderung der Oberflächenabdichtung des Deponieabschnittes 2 der Massenabfalldeponie Alversdorf im Landkreis Helmstedt
- Firma:** Norddeutsche Gesellschaft zur Ablagerung von Mineralstoffen mbH  
– norgam –,  
Am Kraftwerk 1, 38372 Bührenstedt
- Standort:** Landkreis Helmstedt, Massenabfalldeponie Alversdorf

### Anlage 3: Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung:

#### **Merkmale des Vorhabens gem. Anlage 3, 1. UVPG:**

*Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:*

- Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten:  
Keine Änderung gegenüber der UVP-VP vom 20.11.2019.
- Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten:  
Keine Änderung gegenüber der UVP-VP vom 20.11.2019.
- Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologischer Vielfalt:  
Fläche:  
Keine Änderung gegenüber der UVP-VP vom 20.11.2019.  
Boden:  
Keine Änderung gegenüber der UVP-VP vom 20.11.2019.  
Wasser:  
Keine Änderung gegenüber der UVP-VP vom 20.11.2019.

#### Tiere, Pflanzen und biologischer Vielfalt

Die geplante Änderung der Bepflanzung des Deponiekörpers gegenüber der ursprünglichen Planung ist als unwesentliche Änderung zu betrachten. Durch die bisherige Nutzung als Deponie ist eine biologische Nutzung des Geländes nicht möglich. Durch die Bepflanzung mit Tiefwurzlern könnte der Deponiekörper negativ beeinflusst werden, dieses wird mit der Pflanzenauswahl „Flachwurzler“ vermieden.

Eine durchweg positive Einwirkung auf den Deponiekörper kann durch die der Bepflanzung nachfolgende natürliche Besiedlung durch Tiere erfolgen. Dieses steigert die biologische Diversität des bisher als biologisch nicht nutzbaren Deponiekörpers.

4. Erzeugung von Abfällen im Sinne § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG):  
Keine Änderung gegenüber der UVP-VP vom 20.11.2019.
5. Umweltverschmutzung und Belästigungen:  
Keine Änderung gegenüber der UVP-VP vom 20.11.2019.
6. Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:
  - 6.1 Verwendete Stoffe und Technologien:  
Keine Änderung gegenüber der UVP-VP vom 20.11.2019.
  - 6.2 Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a des BImSchG:  
Keine Änderung gegenüber der UVP-VP vom 20.11.2019.
7. Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser und Luft:  
Keine Änderung gegenüber der UVP-VP vom 20.11.2019.

## **Standort des Vorhabens gem. Anlage 3, 2. UVPG:**

*Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:*

### **Nutzungskriterien**

*Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien).*

Das Gebiet ist durch die Braunkohleförderung und Wiedernutzbarmachung bereits industriell überprägt. Die Nutzung der Fläche erfolgt seit Gültigkeit des Planfeststellungsbeschlusses ausschließlich als Deponie.

### **Qualitätskriterien**

*Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien).*

#### Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt:

Aufgrund der Vorschädigung der natürlichen Ressourcen durch den vorangegangenen Tagebaubetrieb und die Anlage der Massenabfalldeponie wird durch die Rekultivierungsmaßnahme des Deponiekörpers eine signifikante Verbesserung aller genannten Ressourcen erfolgen.

Die Bepflanzung des Deponiekörpers wird eine Belegung der natürlichen Ressourcen Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt nach sich ziehen. Die geplante Änderung der Pflanzenauswahl auf Flachwurzler dient dem Ziel, eine Schädigung der Oberflächenabdichtung zu verhüten.

Aus der Veränderung der landschaftspflegerischen Maßnahmen resultieren ausschließlich positive Veränderungen im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit der Maßnahmen. Daher besteht auch unter Berücksichtigung der Veränderungen der Bepflanzung nicht das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

#### Boden:

Keine Änderung gegenüber der UVP-VP vom 20.11.2019.

#### Wasser:

Keine Änderung gegenüber der UVP-VP vom 20.11.2019.

## 2.3 Schutzkriterien

*Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien).*

Anhang 3, 2.3 Schutzkriterien

|   |                  |
|---|------------------|
| Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des BNatSchG:   | Nicht betroffen. |
| Naturschutzgebiete nach § 23 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst:   | Nicht betroffen. |
| Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst  | Nicht betroffen. |
| Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des BNatSchG  | Nicht betroffen. |
| Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG   | Nicht betroffen. |
| Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG   | Nicht betroffen. |
| Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des BNatSchG  | Nicht betroffen. |
| Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des WHG   | Nicht betroffen. |
| Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind  | Nicht betroffen. |
| Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des ROG   | Nicht betroffen. |
| In amtliche Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind | Nicht bekannt.   |

### **Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen gem. Anlage 3, 3. UVPG:**

*Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:*

1. Art und Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind:

Keine Änderung gegenüber der UVP-VP vom 20.11.2019.

2. Etwaige grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen:

Nicht betroffen.

3. Schwere und Komplexität der Auswirkungen:

Keine Änderung gegenüber der UVP-VP vom 20.11.2019.

4. Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen:

Keine Änderung gegenüber der UVP-VP vom 20.11.2019.

5. Voraussichtliche Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen:

Keine Änderung gegenüber der UVP-VP vom 20.11.2019.

6. Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben:

Keine Änderung gegenüber der UVP-VP vom 20.11.2019.

7. Möglichkeiten, die Auswirkungen wirksam zu vermindern:

Keine Änderung gegenüber der UVP-VP vom 20.11.2019.

## **Ergebnis der UV-Vorprüfung:**

Die Firma Norddeutsche Gesellschaft zur Ablagerung von Mineralstoffen mbH – norgam –, Am Kraftwerk 1, 38372 Büddenstedt, betreibt am Nordrand des ehemaligen Tagebaus Alversdorf eine Entsorgungsanlage in Form einer Monodeponie für mineralische Massenabfälle. Diese wurde durch den Planfeststellungsbeschluss des Oberbergamtes Clausthal-Zellerfeld (heute Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie - LBEG -) vom 21.03.1997 unter dem Aktenzeichen - 21 - 66/96 - W 2000 Bh. 4 - 111 - genehmigt.

Der 2. Genehmigungsabschnitt wird in Kürze verfüllt sein. Daher plant die norgam die endgültige Stilllegung des 2. Deponieabschnittes. Um aktuelle technische Entwicklungen der Deponietechnik zu berücksichtigen und um den Anforderungen der aktuellen Deponieverordnung gerecht zu werden, plant der Antragsteller eine gegenüber dem Planfeststellungsbeschluss vom 21.03.1997 geänderte technische Ausführung der Oberflächenabdichtung des zweiten Deponieabschnittes.

In diesem Zusammenhang ist es unumgänglich, eine Änderung der Bepflanzung gegenüber dem 1996 genehmigten Planungszustands durchzuführen. Im genehmigten landschaftspflegerischen Begleitplan aus dem Jahre 1996 war oberhalb der Rekultivierungsschicht im Randbereich die Pflanzung von hochstämmigen Laubbäumen (HST 16/18) und im Flächenbereich die Anlage von Landschaftsrasen mit zusätzlicher Pflanzung von Gebüschgruppen (60 – 100cm) vorgesehen.

Im aktualisierten landschaftspflegerischen Begleitplan aus dem Jahre 2019 wird diese Art der Bepflanzung im Grundsatz beibehalten. Die Änderung besteht im Wesentlichen darin, dass die Gehölzauswahl nunmehr auf flachwurzelnende Gehölze beschränkt werden soll. Grund hierfür ist eine Vermeidung der Gefährdung des Dichtungssystems durch tiefwurzelnende Bäume oder Sträucher (Entwurzelnung mit entsprechender Schädigung der Rekultivierungsschicht bzw. mögliche Durchwurzelnung der Entwässerungssysteme). Es werden darüber hinaus nur leichte Veränderungen in der Anordnung der Baum- und Strauchgruppen vorgenommen, die ebenfalls dem Ziel dienen, eine Schädigung der Oberflächenabdichtung zu verhüten.

Das Gebiet ist durch die Braunkohleförderung und Wiedernutzbarmachung bereits industriell überprägt. Die Nutzung der Fläche erfolgt seit Gültigkeit des Planfeststellungsbeschlusses ausschließlich als Deponie.

Die Änderung der Oberflächenabdichtung stellt eine Änderung gegenüber dem ursprünglichen Genehmigungstatbestand dar. Aufgrund der heute möglichen Oberflächenabdichtungssysteme gegenüber 1997 bedeutet dieses aber eine Verbesserung, da die Auswirkungen vermindert werden.

Der Vorhabensbereich befindet sich außerhalb schutzwürdiger Naturräume. Des Weiteren ändert sich der Eingriff an sich gegenüber der vorliegenden Genehmigung nicht.

Insgesamt ist durch die Änderung der Oberflächenabdichtung gegenüber der Ursprungsgenehmigung mit keiner negativen Änderung der bereits betrachteten Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zu rechnen

Es ergibt sich daher aus der Sicht des LBEG **keine Notwendigkeit**, eine UVP durchzuführen.

Clausthal Zellerfeld, den 09.01.2020

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Im Auftrage

gez. 

Az.: L1.4/L67007/03-08\_02/2019-0045